

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 40 (1964-1965)

Heft: 5

Rubrik: DU hast das Wort

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erstklassige Passphotos

Pleyer-PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104

demnach von Fr. 2.— auf Fr. 3.20, der Höchstansatz von Fr. 6.— auf Fr. 9.20. Rekruten werden inskünftig mit Fr. 3.20 (bisher Fr. 2.—) pro Tag entschädigt. Für Wehrpflichtige, die vor dem Einrücken nicht erwerbstätig waren, beträgt die Haushaltentschädigung Fr. 8.—, die Entschädigung für Alleinstehende Fr. 3.20 im Tag.

Im Bestreben, den in gewissen Landesgegenden und bei einzelnen Truppengattungen noch bestehenden **Schwierigkeiten in der Rekrutierung der Kader** abzuwehren, wurden auch auf dem Weg über den Erwerbsersatz finanzielle Erleichterungen geschaffen, welche den jungen Leuten einen vermehrten Anreiz geben sollen, sich freiwillig für die militärische Weiterausbildung zur Verfügung zu stellen. Insbesondere wird nun während den Beförderungsdiensten eine erhöhte Entschädigung ausgerichtet. Für Dienstleistungen, die für die Erreichung eines höheren Grades erforderlich sind, beträgt die Haushaltentschädigung mindestens Fr. 12.— und die Entschädigung für Alleinstehende mindestens Fr. 7.— im Tag.

Im weiteren setzt die revidierte Erwerbsersatzordnung die Kinderzulage auf täglich Fr. 3.— und die Unterstützungszulage für die erste vom Wehrpflichtigen unterstützte Person auf Fr. 6.— fest, während für jede weitere unterstützte Person Fr. 3.— ausgerichtet werden. Eine Erhöhung um Fr. 2.— auf Fr. 5.— erfährt die Betriebszulage. Der erfreulich fortschrittliche Geist des revidierten Bundesgesetzes zeigt sich im Höchstbetrag der Gesamtentschädigung, die von bisher Fr. 28.— (ohne Betriebszulage) auf Franken 40.— im Tag erhöht wurde.

Mit der jüngsten Revision des Erwerbsersatzes ist ein militärisches Sozialwerk entstanden, das als großzügig und sehr aufgeschlossen gelten darf. Mit diesem Werk werden — auf diesen Aspekt muß immer wieder hingewiesen werden — dem Bund bedeutende finanzielle Lasten abgenommen, die er sonst für eine wirksamere Besoldung des Wehrmannes aufbringen müßte, und es wird ein entscheidender Betrag für das wirtschaftliche Durchhalten der Angehörigen der Armee geleistet. Mit Recht beneidet uns das Ausland um dieses in seiner Art geniale Werk. K.

Militärische Grundbegriffe

Die Heeresinteilung

Die Heeresinteilung, oder Gliederung des Heeres, wie man auch sagen kann, ist in ihren Grundzügen festgelegt in dem (publizierten) Beschluß der Bundesversammlung vom 20. Dezember 1960 über die Organisation des Heeres (Truppenordnung). Dessen Art. 2 bestimmt, daß sich das Heer wie folgt gliedert:

- a) Armeestab;
- b) Heereseinheiten;
3 Feldarmee Korps, 1 Gebirgsarmee Korps, 3 Mechanisierte Divisionen, 3 Felddivisionen, 3 Grenzdiveisionen, 3 Gebirgsdiveisionen;
- c) Flieger- und Fliegerabwehrtruppen;
- d) Brigaden:
Grenzbrigaden, Festungsbrigaden, Reduitbrigaden, Territorialbrigaden;
- e) Armeetruppen.

1. Auf die Bedeutung des **Armeestabs** haben wir schon bei der Betrachtung der Elemente des Heeres (Kommandostäbe) hingewiesen.

2. Die Armeekorps

Das **Feldarmee Korps** besteht aus 1 Armeekorpsstab, 1 Mechanisierten Division, 1 Felddivision, 1 Grenzdiveision, Armeekorpsgruppen, Grenzbrigaden und 1 Territorialbrigade.

Das **Gebirgsarmee Korps** besteht aus 1 Armeekorpsstab, 3 Gebirgsdiveisionen, Armeekorpsgruppen, Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden sowie Territorialbrigaden.

3. Die Divisionen

Die Feld-, Grenz- und Gebirgsdiveisionen bestehen aus 1 Divisionsstab, 3 Infanterieregimenter und Divisionstruppen.

Die Mechanisierten Divisionen bestehen aus 1 Divisionsstab, 1 motorisierten Infanterieregiment, 2 Regimentern Mechanisierter und Leichter Truppen und Divisionstruppen.

Die Divisionen werden zum größten Teil aus Auszugstruppen gebildet.

4. Die Flieger- und Fliegerabwehrtruppen

Hierher fallen die Fliegerregimenter, Flugplatzregimenter, das Fliegernachrichtenregiment, die Fliegerabwehrregimenter und -Abteilungen sowie die Stauwehrliegerabwehrabteilungen.

5. Die Brigaden

Die Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden setzen sich vor allem aus Landwehrruppen zusammen. Entsprechend ihren Aufgaben sind in den Territorialbrigaden auch Angehörige des Landsturms und der Hilfsdienste eingeteilt.

6. Die Armeetruppen

Zu den Armeetruppen gehören jene Formationen der Truppengattungen und Dienstzweige, die im Frieden dem zuständigen Waffenchef, nach durchgeführter Mobilmachung jedoch dem Armeekommando unterstehen. Dieses kann sie entweder den Heereseinheiten, oder ortsfest eingesetzten Verbänden, oder sie auch Stäben unterstellen, welche Aufgaben der Rückwärtigen Dienste erfüllen; je nach der Lage kann sie das Armeekommando auch unter seiner direkten Leitung behalten (z. B. Wetter- und Lawinenkompanien, der Warndienst oder Uebermittlungstruppen auf der Stufe Armee). Im Bestreben, moderne Versorgungsbasen der Armee zu schaffen, sind mit der Truppenordnung 61 vor allem auch die zu den Armeetruppen gehörenden Rückwärtigen Dienste neu gegliedert worden. K.

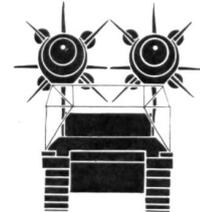
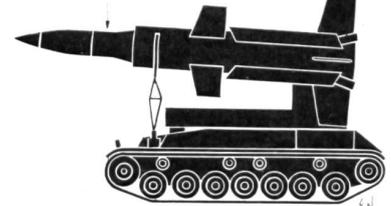
Ein Volk kann sich auf zwei Arten verteidigen: durch die in seinem Patriotismus liegende sittliche Kraft und durch die in seiner Armee dargestellte materielle Gewalt.

General Guisan

Panzererkennung

SOWJETUNION

2 x Flab-Raketen (ähnlich BLOODHOUND)



FLAB-RAKETENWERFER

Baujahr 1964

DU hast das Wort

Unbeschränkter Ausgang für Wachtmeister und Korporale?

(Siehe Nr. 17, 21 und 24/1964)

Die Meinungsäußerung von Herrn Hptm. M. N. im «Schweizer Soldat» Nr. 21 zum Artikel von Wm. J. W. in Nr. 17/64 veranlaßt mich zu einer Entgegnung.

Wm. J. W. geht es in erster Linie um das Ansehen und um die Stellung des Unteroffiziers, seine Bemerkungen spez. hinsichtlich unbeschränktem Ausgang für alle Uof. waren «Nebengeräusche», die aber den «Empfang» keinesfalls beeinträchtigen konnten.

Wenn Unteroffiziere für absolut leichte Disziplinarvergehen, wie sie geschildert worden sind, derart unverhältnismäßig scharf bestraft werden, und wenn zudem die Strafverbüßung unter Verhältnissen, die wir ruhig als unwürdig bezeichnen dürfen, erfolgen muß, dann geht es um die Stellung und die Autorität des Kadets, die uns allen nicht gleichgültig sein darf.

Ich bin damit einverstanden, daß Disziplinarvergehen bestraft werden sollen, es kommt jedoch sehr darauf an, wie eine Strafe ausgesprochen und wie sie begründet wird. Auf alle Fälle muß in Betracht gezogen werden, ob es sich um ausgesprochen schlechte Charaktere oder nur um geringfügige «Entgleisungen» tüchtiger und senkrechter Uof. handelt.

Irgendwo steht doch das Bibelwort: «Der Herr will nicht den Tod des Sünders, sondern daß er lebe und bekehrt werde.» Es scheint mir nun, daß auch im Militärdienst diesem Wort nachgelebt werden dürfte. Eine Strafe muß einen Sinn haben, sie soll «bekehrend» und erziehend wirken, nie aber vernichtend.

Durch sinnloses, rigoroses Strafen aber wird wertvolles «Porzellan» zerschlagen, d. h. die Betroffenen verlieren ihre

Dienstfreudigkeit und das Wertvollste, das Vertrauen zu ihrem Vorgesetzten. Es sind mir aus meiner Dienstzeit und aus dem Privatleben Fälle bekannt, wo ein scharfer Verweis, ausgesprochen von **Mann zu Mann**, bare Wunder bewirkte. Auch der Unteroffizier ist «hie und da» recht feinfühlig, und wenn er aus ernsten, ja scharfen Worten dennoch ein gewisses Verstehen und das Vertrauen herausfühlen kann, so ist er dafür sehr empfänglich und dankbar. Diese Art Strafe hat einen Sinn, der verstanden wird, und sie wird bestimmt ihren Zweck erreichen.

Noch vor wenigen Wochen wurde im «Schweizer Soldat» über den berühmten «Graben» diskutiert. Es liegt doch sicher im Interesse aller, daß dieser Graben endlich zugeschüttet bleibt und überwachsen werden kann.

Zu der Frage des unbeschränkten Ausganges für alle Uof. sei noch folgendes gesagt.

Es wird durchaus verstanden, daß vom Uof. während der normalen Freizeit, also auch nach dem Hauptverlesen, zusätzliche Arbeit verlangt wird.

Herr Hptm. M. N. schreibt, daß dann auch verlängerter Ausgang gewährt werde, sofern der Uof. darum nachsuche, es gehe ihm dadurch nichts an seiner Ehre ab.

Wie wäre es aber, wenn der Einheits-Kdt. von sich aus, als Anerkennung für gute Arbeit, hie und da eine Verlängerung bewilligen würde; ich glaube dies wäre auch mit seiner Ehre vereinbar.

Der Unteroffizier braucht für seine nicht immer leichte Aufgabe die volle moralische Unterstützung seiner Vorgesetzten, die ihm nie vorenthalten werden sollte.

Es darf nie vergessen werden, daß er auch in der Uniform nicht nur Soldat, sondern auch noch Mensch ist mit all seinen guten Eigenschaften, aber auch mit menschlichen Schwächen.

Fw. B. Sch.



Kantonale Verbände

Kantonale Unteroffizierstage in Solothurn

Der UOV Solothurn hatte am letzten Augustwochenende eine doppelte Aufgabe zu lösen: Einmal galt es durch eine straffe Organisation die KUT an einem Tage durchzuführen und zum andern, am Sonntag die Gedenkfeier Grenzbesetzung 1914/1918 mit über 2500 Veteranen als Abschluß der Wettkämpfe einzubauen. Um die Unteroffiziere nicht zu sehr zu belasten, wurde der Nachtpatrouillenlauf auf Freitagnacht verlegt, so daß auf den eigentlichen Wettkampftag noch die Disziplinen Sandkasten, Hindernislauf mit HG-Werfen, Sturmgewehrschießen 300 m sowie Sektion 300 m und 50 m entfielen. Die große Zahl der Anmeldungen, 912 Wettkämpfer aus 10 Verbands- und 22 Gastsektionen sowie 6 FHD-Sektionen, stellten den Zeitplanchef vor keine geringe Aufgabe. Doch die getroffenen Dispositionen bewährten sich vollauf zur Zufriedenheit der Wettkämpfer, wobei ein jederzeit funktionierender Transportdienst zu den einzelnen Wettkampfplätzen wesentliches beitrug. Zu erwähnen ist, daß während des ganzen Samstag keine Wettkampfpause eingeschaltet wurde; die Wettkämpfer wurden gestaffelt

verpflegt, während die Hauptlast bei den Funktionären lag, die ohne Unterbruch auf ihren Posten standen. Daß schließlich der Zeitplan trotz einem heftigen Gewitterregen am Nachmittag eingehalten werden konnte, ist auch der Disziplin der Wettkämpfer gutzuschreiben.

Gespannt war man allgemein auf den Nachtpatrouillenlauf, der im waldreichen Bucheggberg von Hptm. Regli und dem bekannten Orientierungsläufer Oblt. Marbach meisterhaft angelegt wurde. Besonders die Strecke für den Auszug war als schwierig zu taxieren, mußten doch auf einer Länge von nahezu 7 km drei tiefe Tobel mit einer gesamten Höhendifferenz von 220 m überwunden werden. Elf Kontroll- und Postenpunkte waren durch größtenteils unwegsames Waldgebiet anzulaufen im Rahmen einer taktischen Aufgabe als Aufklärungspatrouille. Auf Posten mit theoretischen Aufgaben erhielt der Patrouilleur erstmals Fragebogen zum Ausfüllen, auf denen er die richtige Antwort aus zwei, drei oder mehreren Möglichkeiten ankreuzen mußte. Dieses System wurde gewählt für eine gerechte Punktebewertung, obwohl es für den Wettkämpfer eine Erleichterung bedeutete. Das etwas problematische Nachtschießen wurde aus obenerwähnten Gründen nicht in den Patrouillenlauf eingebaut. Daß das Kartenlesen in der Nacht seine Tücken hat, zeigte deutlich eine Wegstrecke, die durch Umgehung eines Tobels Kräfte einsparen ließ; die meisten Patrouillen marschierten jedoch lieber nach dem Kompaß und nahmen den beschwerlichen Ab- und Aufstieg in Kauf. Als Aufgaben auf den Posten waren zu lösen: Panzererkennung, HG-Werfen, ABC- und Sanitätsdienst, auf zwei Posten Geländepunktbestimmung, Distan-



Weissenburger

Mineral- und Tafelwasser

Die Quelle mit der größten Auswahl, ———
und immer einen Schritt voraus!